

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1

Aktenzeichen:

Vorlage Nr.: BV/1115/2018

Vorlage für die Sitzung			
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	03.12.2018	öffentlich
Rat	Entscheidung	17.12.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand: **Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2019**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 7. Satzung zur Änderung des „Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach“ auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Eine Anpassung der Gebührensätze für 2019 ist notwendig, da sich zwischenzeitlich Änderungen bei einigen wesentlichen Einflussgrößen der Gebührensatzentwicklung gegenüber der Vorjahreskalkulation ergeben haben.

1. Gesamtaussage zur Gebührensituation in 2019

Die Vielzahl von (ca. 30) Einzelgebühren im Bestattungsbereich mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührenentwicklung 2019 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht“ ist. Um aus dieser Vielzahl von Gebührensatzentwicklungen eine prägnante Trendentwicklung herauszuarbeiten, werden die verschiedenen Gebührenarten in einem „Bestattungsvorgang“ zusammengefasst. Zu einem typischen „Bestattungsvorgang“ gehören

- die Grabbereitung
- die Anmietung der Trauerhalle für eine Trauerfeier
- der Ankauf von Nutzungsjahren (in Höhe Mindestruhefrist, für die Beispielfälle = 30 Jahre).

Die Gebührenbelastung dieses „Bestattungsvorgangs“ wird für die drei wichtigsten Grabarten (die über 77% der Nachfrage ausmachen) in der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2018 und 2019 dargestellt, nämlich

- dem „Wahlsarggrab, Verstorbene über 5 Jahre“
- dem „Wahlurnengrab in Mauernische“

- dem „Wahlurnengrab im Grabbeet“.

Grabart	Gebührenbelastung 2018				Gebührenbelastung 2019				Vergleich 2018/19 (+)= Anstieg in 19 (-)=Reduktion in 19	
	Grabbereitung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2018	Grabbereitung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2019	Veränderung in €	Veränderung in %
Wahlsarggrab	1.013 €	44 €	2.826 €	3.883 €	942 €	47 €	2.773 €	3.762 €	-121 €	-3,2%
Wahlurnengrab Mauernische	160 €	44 €	2.570 €	2.774 €	211 €	47 €	2.166 €	2.424 €	-350 €	-14,4%
Wahlurnengrab Grabbeet	306 €	44 €	1.555 €	1.905 €	260 €	47 €	1.634 €	1.941 €	+36 €	+1,9%

Als Gesamtaussage ist festzustellen, dass sich die Gebührenbelastung in 2019 für die Gesamtbestattungsvorgänge der wichtigsten Bestattungsformen gegenüber dem Vorjahr günstig entwickelt.

Dabei sollte diese für 2019 positiv ausfallende Einschätzung der aktuellen Gebührensatzentwicklung nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Preisentwicklung im Leistungsfeld „Bestattungswesen“ sowohl in der Vergangenheit als auch für die Zukunft mit ungünstigen Veränderungen der Rahmenbedingungen zu kämpfen hatte bzw. haben wird mit der Folge von tendenziell steigenden Gebühren.

Die negative Wirkung wird vor allem durch eine **zurückgehende Nachfrage** ausgelöst, die auf ein Angebot trifft, das in erheblichem Maße zu „**fixen Kosten**“ erbracht wird. Beim Zusammentreffen dieser Merkmale – also einem Nachfragerückgang in einem Angebotsbereich mit hohem Fixkostenanteil – werden ungünstige Effekte auf die kostendeckende Preisgestaltung ausgelöst. Nachfolgend werden unter Punkt 2 zu diesem Zusammenhang genaue Informationen gegeben. Dieser Mechanismus ist übrigens dafür verantwortlich, dass die oben aufgeführte Gebühr für das „Wahlurnengrab in Mauernische“ eine besonders starke Gebührensenkung erfährt. Hier wirkt der Mechanismus in umgekehrter Weise: Eine aus den vergangenen Jahren abgeleitete, individuell gestiegene prognostizierte Nachfrage des Jahres 2019 trifft auf einen Kostenblock, der wegen des hohen Anteils der kalkulatorischen Kosten der Urnenmauern, weitgehend unverändert bleibt.

Leider ist davon auszugehen, dass diese positive Wirkungsentfaltung für die Zukunft – wenn überhaupt – nur als Ausnahme zu erwarten ist. Denn aus der Analyse der **Entwicklung der langjährigen Zeitreihen** (siehe Punkt 2) ist abzuleiten, dass sich die zukünftige Nachfrage nach Friedhofsleistungen vermutlich nicht erhöhen wird.

Daran anschließend wird unter Punkt 3 das **Kostenvolumen im Bestattungsbereich** untersucht, inwieweit hier – abseits der Fixkostenproblematik – durch ungünstige Gesamtentwicklungen gebührensatzsteigernde Effekte ausgelöst werden.

Die Hauptursache der ungewöhnlich günstigen Gebührenentwicklung in 2019 resultiert aus einer Neukonzeption der **Erstattungswirkungen zwischen Gebührenhaushalt und allgemeinen Haushalt**. Aus dieser Neugestaltung resultiert ein wesentlich höheres Erstattungsvolumen, das in 2019 zu einer deutlichen Entlastung des Gebührenhaushalts führt. Solche Niveauverschiebungen von Einflussgrößen der Gebührenkalkulation „können nicht nach Wunsch“ erfolgen sondern müssen aus betriebswirtschaftlicher Perspektive begründet sein. Diese Begründung erfolgt unter Punkt 4. Für die nähere Zukunft sind hier keine zusätzlichen Entlastungswirkungen generierbar, zumindest solange nicht, bis sich weitere bedeutende strukturelle Veränderungen im Bestattungsbereich ergeben.

Neben dieser Neugestaltung/-bewertung der Erstattungsbeziehung sind zwei weitere kleinere

Strukturänderungen in der Gebührenkalkulation erfolgt.

Bisher wurden die **Grabherstellungsgebühren** für jede Grabart speziell berechnet. So ergaben sich beispielsweise erkennbare Unterschiede in den Gebührentarifen für die Bestattungsformen „Wahlsarggrab“ und „Reihensarggrab“. Ursache der Kostenentstehung sind die zur Grabherstellung eingesetzten Arbeitsstunden der Betriebshofmitarbeiter. Nach Ergebnissen der Auswertung des Stundeneinsatzes der Grabherstellung für die verschiedenen Grabformen der letzten Jahre ist erkennbar, dass eine so detaillierte Gebührenstrukturierung nicht zu empfehlen ist. Deswegen erfährt der Gebührentarif für die Grabherstellung folgende Verschlinkung (der reduzierte Tarif für die Bestattung von Verstorbenen unter 5 Jahren bleibt weiterhin bestehen):

Bis 2018	individuelle	Wird ab 2019	zusammengefasst in
Grabherstellungsgebühr für:		Grabherstellungsgebühr:	

Wahlsarggrab
Reihensarggrab
Reihenrasensarggrab

Sarggrab

Wahlurnengrab
Reihenumengrab
Reihenrasenumengrab
Baumbestattung (Urne)

Urnengrab in Grabbeet

Die verbleibenden Grabformen (Urnengrab in Mauernische, Aschestreufeld, Sternenkinder) verbleiben in der bisher berücksichtigten Strukturierung.

Als Folge dieser Zusammenfassung ergeben sich Gebührensatzveränderungen in beide Richtungen. Beispielsweise erhöht sich der Gebührensatz für die Herstellung eines Reihensarggrabs, während die entsprechende Gebühr für die Herstellung eines Wahlsarggrabs sinkt. Durch diese Verschiebungen werden keine extremen Preisverteuerungen bei den in dieser Vorlage nicht individuell aufgeführten, weniger stark nachgefragten Grabarten ausgelöst. Die maximale Verteuerung eines Bestattungsvorgangs im vorgeschlagenen Gebührentarif für 2019 liegt unter 7%.

Zusätzlich wird in 2019 erstmals der Mehraufwand durch **Bestattungen „außerhalb der normalen Dienstzeiten“** den Grabherstellungsgebühren zugeordnet, indem ein sogenannten „Freitags-Zuschlag“ erhoben wird. Der Freitagszuschlag berücksichtigt den Mehraufwand der Verwaltung (z.B. Bereitschaftsplanung, Kalkulation etc.) pauschal mit 20 €. Zusätzlich wird der Überstundenzuschlag der Betriebshofmitarbeiter für den Zeitraum der Grabherstellung außerhalb der normalen Dienstzeit eingerechnet. Im Endergebnis ergeben sich Zuschläge

- für Sarggräber von 76 €,
- für Urnengräber in Grabbeeten von 41 € und
- für Urnen in Mauernischen von 34 €.

Abschließend erfolgt unter Punkt 4 ein **interkommunaler Vergleich** mit den anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises bezüglich der Gebührensatzhöhen und der kommunalindividuellen Ausprägung wichtiger Merkmale der Leistungserbringung.

2. Das Problem des Zusammenspiels von sinkender Nachfrage und Angebot mit hohem Fixkostenanteil

Der Großteil der Kosten im Bestattungsbereich hat „**Fixkostencharakter**“, d.h. es fällt in nahezu unveränderter Höhe auch dann an, wenn weniger Friedhofsleistungen durch den Bürger nachgefragt werden.

Hier sind beispielsweise die kalkulatorischen Kosten für die bestehenden Vermögensgegenstände anzuführen, deren jährliche Kostenhöhe unabhängig von der Nachfragemenge anfällt. Die Problematik der „drückenden Fixkostenlast“ der Vermögensgüter in Zeiten sinkender Nachfrage ist in der Vergangenheit erkannt worden und als Gegensteuerungsmaßnahme wurde in 2013 beschlossen, keine weiteren, hohe zusätzliche Fixkosten

verursachende Urnenmauern anzuschaffen (Beschluss des „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ in seiner Sitzung am 31.01.2013).

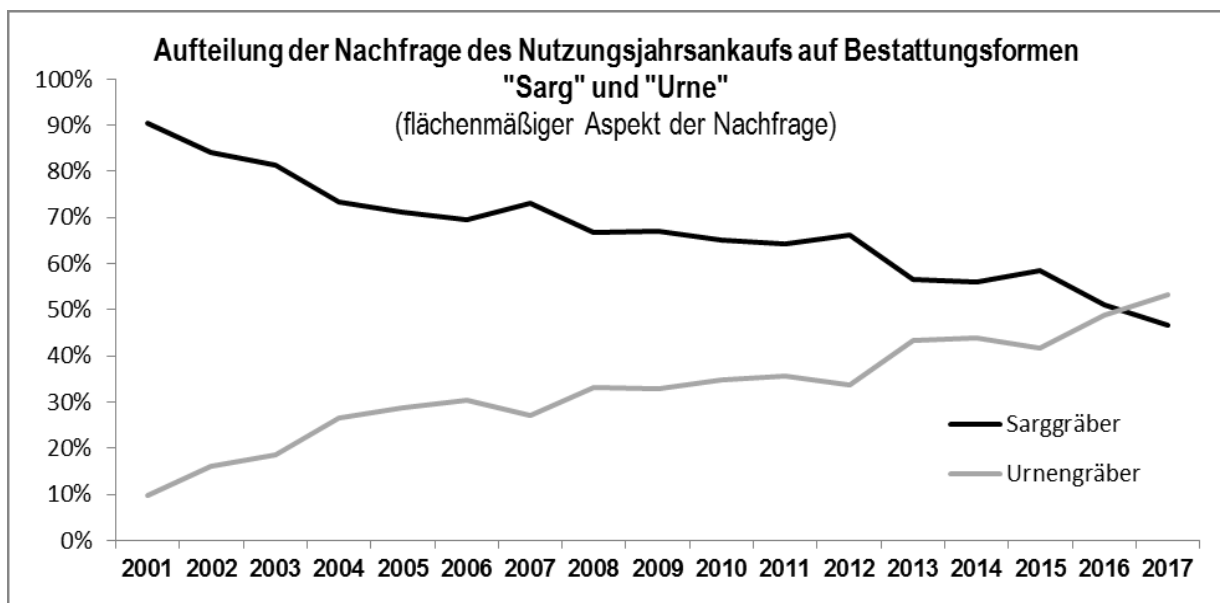
Auch die Kosten für Wege- und Grünflächenunterhaltung können – solange sie nur auf einem Mindeststandard erfolgen – nicht deshalb reduziert werden, weil die „Nachfrage“ sinkt. Bei der später folgenden Untersuchung des Kostenvolumens ist allerdings zu erkennen, dass ab 2014 eine deutliche Erhöhung der Kostenposition „Grünflächenpflege“ eingetreten ist, deren Ursache auch auf die Zielsetzung zurückzuführen ist, den Pflegezustand auf den Friedhöfen zu verbessern.

Als nächstes wird sich dem Aspekt der **sinkenden Nachfrage** nach Friedhofleistungen gewidmet.

Das Nachfragevolumen an Bestattungsleistungen soll bei der wichtigsten Teilleistung, nämlich dem „Ankauf der Nutzungsrechte“ untersucht werden. Die Nachfrage äußert sich in zweierlei Dimensionen, und zwar

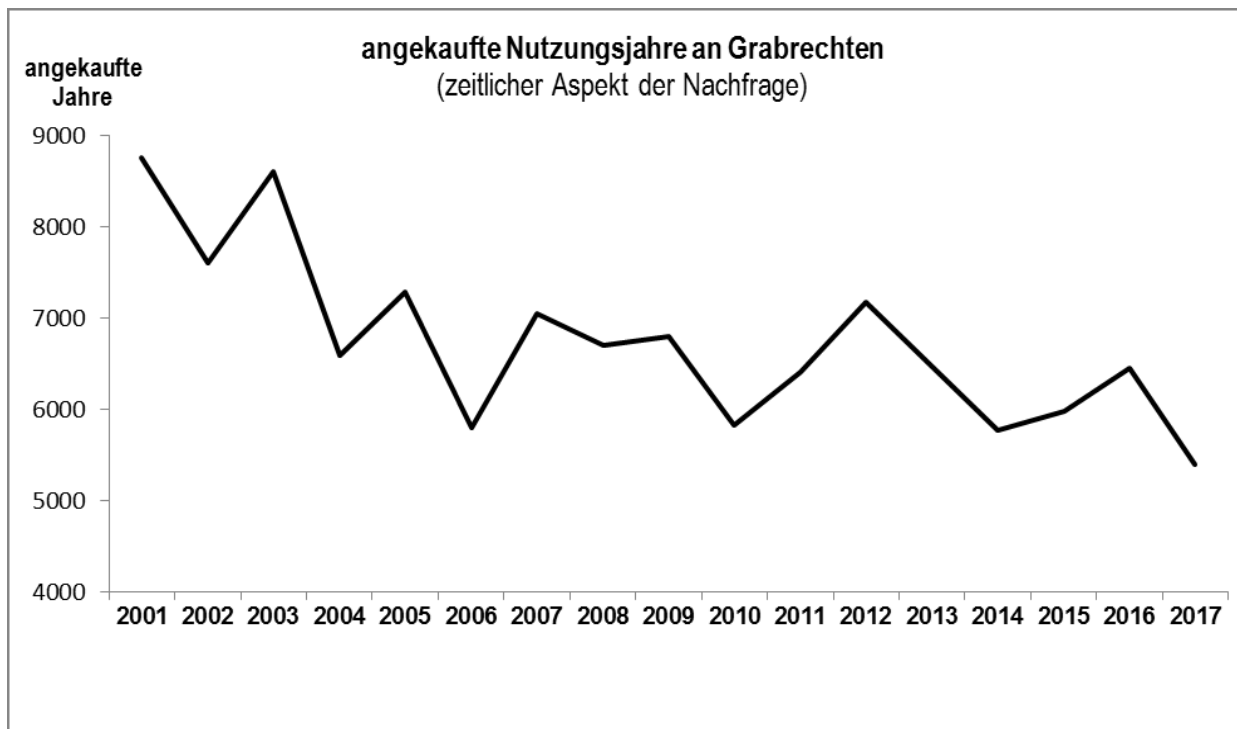
- wird die räumliche Dimension dadurch bestimmt, inwieweit sich die Nachfrage auf flächenintensive Grabformen (=Sarggräber) und Grabflächen mit geringem Flächenbedarf (Urnengräber) aufteilt,
- während die zeitliche Dimension dadurch bestimmt wird, für wie viele Jahre ein Nutzungsrecht (über die Mindestruhefrist hinaus) an einer Grabstelle erworben wird.

Als Indiz für den Rückgang der Nachfrage in „räumlicher Dimension“ wird nachfolgend die Aufteilung des Nutzungsjahresankaufs nach Sarg- und Urnengräbern im Zeitraum 2001 bis 2017 dargestellt:



In der Grafik wird deutlich, dass sich ein deutlicher Trend zur vermehrten Urnenbestattung realisiert, die deutlich weniger Raumbedarf nach Friedhofsflächen auslöst als eine Sargbestattung.

Als Indiz für den Rückgang der Nachfrage in „zeitlicher Dimension“ wird nun die Anzahl der „angekauften Nutzungsjahre über alle Bestattungsformen“ der letzten Jahre dargestellt:



Es ist direkt erkennbar, dass die Kurve in der „langen Vergangenheit“ (Zeitraum 2001- 2003) deutlich höher liegt als in den aktuelleren Jahren. Selbst wenn man diese Höchstwerte ausschließt, ist für den Zeitraum 2004 bis 2017 ein sinkender Trend des Ankaufs an Nutzungsjahren festzustellen.

Die Gründe für dieses geänderte Nachfrageverhalten sind in Änderungen unserer Bestattungskultur zu vermuten (z.B. geringeres Interesse an langjährig angekauften „Familiengräbern“, vermehrte Nachfrage nach raumsparenden Urnengräbern etc.) und sind als externe, d.h. grundsätzlich nicht städtisch beeinflussbare Rahmenbedingungen zu werten.

Nach der getrennten Betrachtung der Kostenseite (mit hohem Fixkostenanteil) und der Nachfrageseite (mit zurückgehender Nachfrage) wird nun die Wirkung des Zusammenspiels der beiden Effekte auf die Gebührensätze dargestellt:

Trifft in der Gebührenkalkulation beispielsweise für den Bereich „Ankauf von Nutzungsrechten“ eine wegen des hohen Fixkostenanteils relativ unveränderte Kostenmasse auf eine sinkende Anzahl an angekauften Nutzungsjahren, so ergeben sich Gebührensatzsteigerungen, da sich der jährliche Gebührensatz aus der Division von

$$\frac{\text{Kostenvolumen}}{\text{angekaufte Nutzungsjahre}}$$

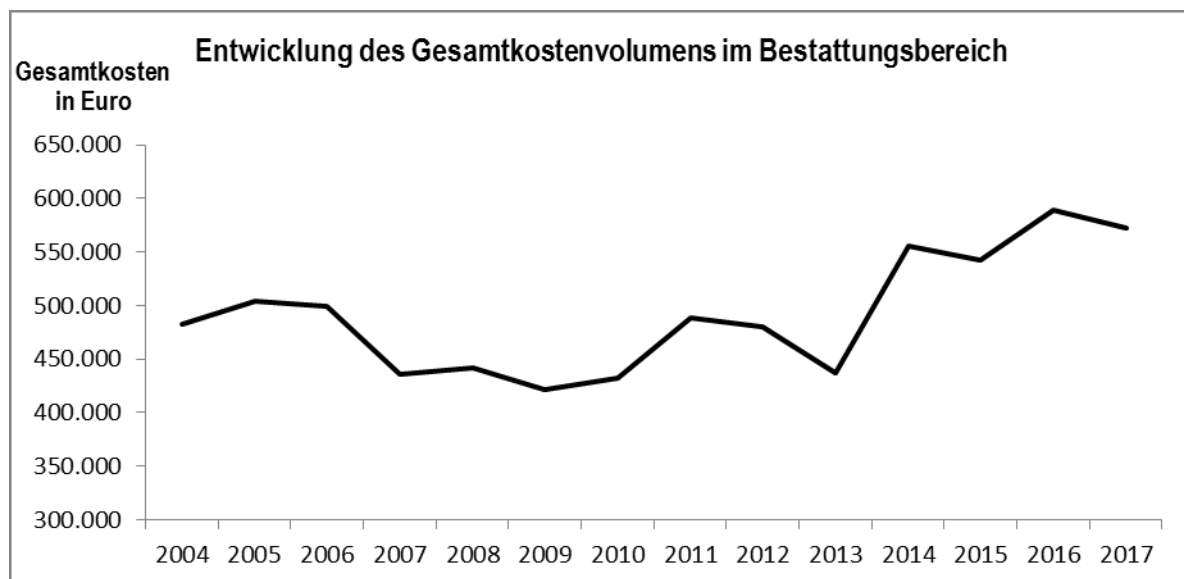
berechnet.

Auch das Anbieten neuer, besonders günstiger Grabarten hilft nicht automatisch weiter, da die Nachfrage von „teureren Grabarten“ (mit höherem Fixkostendeckungsbetrag) abwandert in diese günstigen Grabarten. Als Folge entstehen Finanzierungslücken bei den Fixkosten, die am Jahresende zu Unterdeckungen führen, die in Folgejahren – mit gebührensatzsteigernden Effekt – auszugleichen sind und zu einer Verteuerung auch bei den günstigen Grabarten führen.

3. Entwicklung des Kostenvolumens für Bestattungsleistungen

Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung des Gesamtkostenvolumens im Bestattungsbereich für den Zeitraum 2004 bis 2017 dar. Es wurde dabei auf eine Preisbereinigung („Herausrechnen von Inflationseffekten“) verzichtet. Diese Ungenauigkeit hat auf die nachfolgenden Schlussfolgerungen keinen wesentlichen Einfluss, da

sich hierbei auf einen „zeitnahen“ Zeitpunkt bezogen wird.



Während die Gesamtkosten im Zeitraum 2004 bis 2013 um einen relativ konstanten Wert schwanken, ist ab 2014 ein deutlicher Anstieg des Gesamtkostenvolumens feststellbar.

Zwei Hauptursachen für den Anstieg der Kosten von 2013 bis 2017 sind zu identifizieren mit

- der Einführung der „Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte“ im Rahmen der Haushaltskonsolidierung, die zu einem Mehraufwand von grob 32 T€ führt und
- einem Anstieg der Grünflächenkosten von 84 T€ (die allerdings zu rund 28% vom allgemeinen Haushalt erstattet werden).

Dieses Verlassen der Kostenvolumen-Stufe der Jahre 2004 bis 2013 hat einen deutlichen Gebührensatzanstieg bewirkt. Die Bedeutung der Entwicklung des Gesamtkostenvolumens auf die zukünftige Gebührenbelastung soll an einer Beispielberechnung verdeutlicht werden: Eine weitere Erhöhung des Grünflächenpflegevolumens zur Verbesserung der Pflegestandards auf den Friedhöfen um 50 T€ bewirkt beispielsweise einen Anstieg der Gebühren für den Ankauf eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einer Wahlsarggrabstätte von rund 13%!

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass das Kostenvolumen 2019 einen Mehraufwand von rund 11 T€ für die Reinigung der Sanitäranlagen auf den Friedhöfen beinhaltet, da hier Handlungsbedarf erkannt wurde, um die Räumlichkeiten wieder in akzeptablen Zustand zu versetzen. Auch in anderen Positionen (Unterhaltung Friedhöfe, erhöhter Einsatz Betriebshofmitarbeiter) wird mit Kostensteigerungen gerechnet, so dass in Gesamtheit der Trend des steigenden Aufwandsvolumens auch in 2019 anhält (geplantes Aufwandsvolumen lt. Planansätze 2019: 629 T€).

4. Erstattungsvorgänge zwischen Gebührenhaushalt und allgemeinen Haushalt

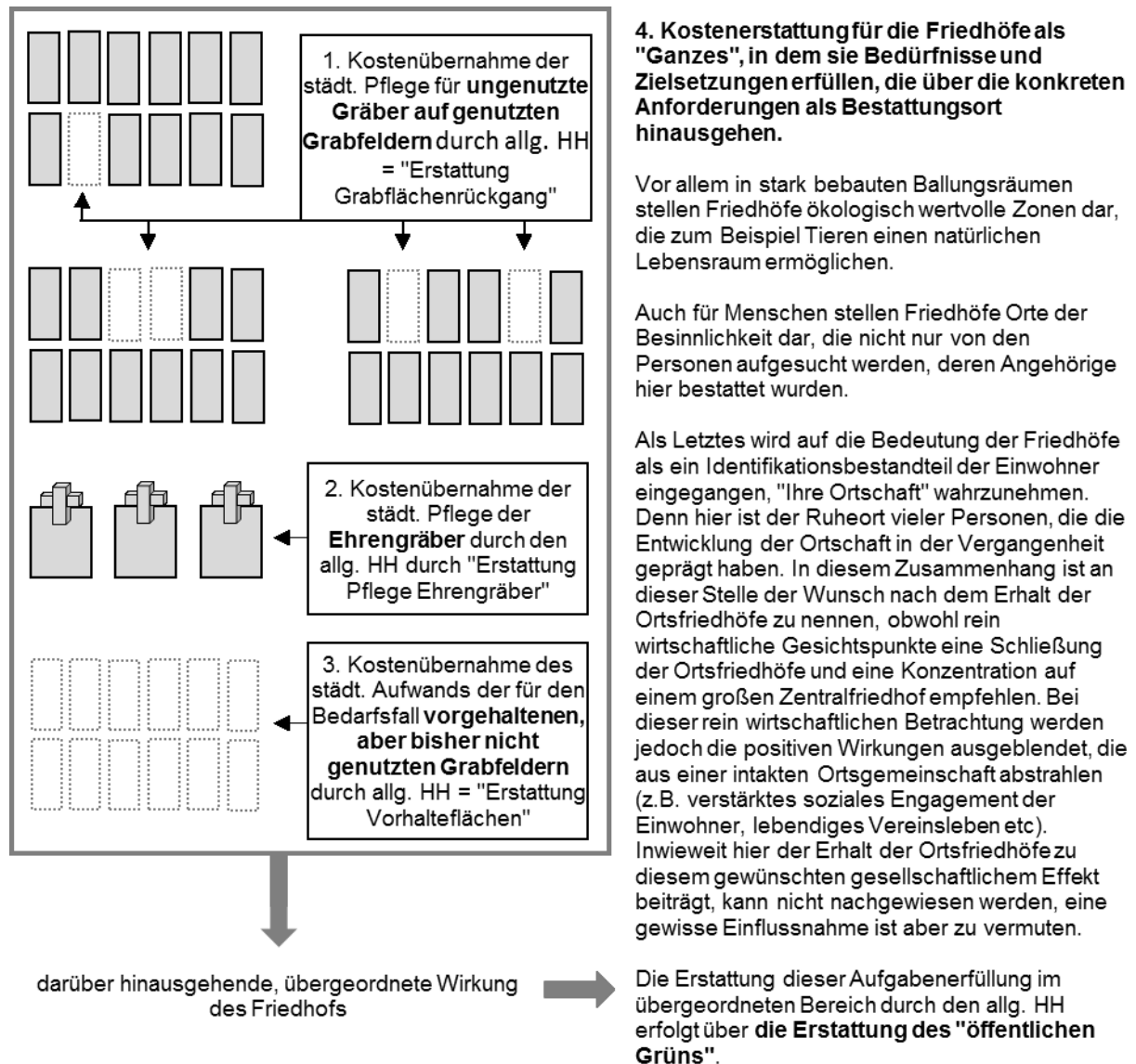
Plakativ ausgedrückt hat eine Erstattung die Aufgabe, einen Ressourcenverbrauch durch eine Leistungserbringung dem „richtigen“ Personenkreis in Rechnung zu stellen.

Im Bestattungsbereich gibt es zwei Personenkreise, die für die Finanzierung in Frage kommen. Zuerst ist hier der Personenkreis zu nennen, der einen konkreten Bedarf an Bestattungsleistungen besitzt, entweder durch einen Trauerfall oder durch den Wunsch einer Verlängerung der Nutzung einer Grabstätte. Der durch diese Bedarfsdeckung anfallende Ressourcenverbrauch wird in voller Höhe über die in dieser Vorlage aufgeführten Benutzungsgebühren finanziert.

Friedhöfe besitzen aber auch über diese konkreten Bedürfnisse hinausgehende Funktionen, die NICHT über Benutzungsgebühren finanziert werden sollen. Hier soll die gesamte Bürgerschaft in Form des allgemeinen

Haushalts die Finanzierung tragen. Dies geschieht über das Instrument der Erstattung, die entlastend im Kostenträger des Bestattungsbereichs (13-02-01P „Bestattungswesen“) wirkt indem die Belastung dem verursachenden Bereich des allgemeinen Haushalts (z.B. „13-01-02 „Unterhaltung /Pflege öffentlicher Anlagen“) zugeordnet wird.

Im nachfolgenden Schaubild werden die vier verschiedenen Erstattungsarten dargestellt, die in dieser Gebührenkalkulation berücksichtigt sind:



Ein eindeutiger Wert der „richtigen Erstattungshöhe“ ist nicht nachweisbar. Deswegen ist eine individuelle Bewertung erforderlich. Gerade wegen dieser Unschärfe des richtigen Maßes sind hier konträre Einschätzungen bezüglich der Höhe von externen Organisationen bekannt. Die Gemeindeprüfungsanstalt (kurz: GPA) hat in ihrem Bericht zur überörtlichen Prüfung der Haushaltsjahre 2001 bis 2005 empfohlen, dass damalige Erstattungsvolumen, dass grob bei 5% der Gesamtkosten lag, weiter zu reduzieren. Hier ist das Interesse zu vermuten, den allgemeinen Haushalt zu entlasten. Im Gegensatz dazu lesen sich die Informationen der Vertreter der Gebührenschuldner, z.B. des „Bundes der Steuerzahler“, die hohe Bestattungsgebühren kritisch hinterfragen.

Für die Ausgestaltung der Erstattungen sind natürlich nicht die obigen Meinungen maßgeblich, sondern die gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes. Aus der Auslegung des § 6 folgt, dass keine Benutzungsgebühren erhoben werden dürfen, wenn der Ressourcenverbrauch nicht für konkrete Bestattungsfunktion der Friedhöfe anfällt. Hier sind insbesondere die im Schaubild unter Punkt 2 und 4 genannten Leistungen zu nennen (Pflege Ehrengräber, ökologische Aspekte, Erhalt des historischen Erbes). Aus

der Wertung der Rechtsprechung ist auch erkennbar, dass die heutigen Gebührenpflichtigen nicht dafür „aufkommen sollen“, die finanziellen Lasten zu tragen, die aus einem zurückgehenden Bedarf an Bestattungsfläche resultieren (Punkt 1 und 3 des Schaubilds). Hier handelt es sich um Lasten aus einer veränderten Bestattungskultur (vor zwei Jahrzehnten waren noch überfüllte Friedhöfe zu befürchten), die über den „breiteren Rücken“ der gesamten Bürgerschaft, also dem allgemeinen Haushalt, finanziert werden sollen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben schlägt die Verwaltung mit dieser Gebührenkalkulation vor, die Erstattungshöhen, deren Niveau dem Situationsbild der Friedhöfe vor 2 Jahrzehnten entsprach, auf die heutige Gegebenheiten anzupassen. Konkret bedeutet dies, dass das Erstattungsvolumen des allgemeinen Haushalts sich mehr als verdoppelt, da die Aspekte des Flächenrückgangs und des Erhalts der Ortsfriedhöfe (u.a. als historisches Erbe) gegenüber der Vergangenheit deutlich mehr an Bedeutung gewonnen haben.

In Summe steigt das gesamte Erstattungsvolumen von 46 T€ in 2018 (= 8% der Gesamtkosten) auf 113 T€ in 2019 (= 18% der Gesamtkosten). Diese für die mittelfristige Sicht einmalige Aktualisierung des Erstattungsgeflechts hat entscheidenden Einfluss auf die günstige Gebührensatzentwicklung in 2019.

Abschließend ist anzumerken, dass alleine der Wunsch nach einer günstigen Gebührensatzentwicklung ist nicht ausreichend, um eine solche strukturelle Änderung der Erstattungssystems umzusetzen. Die Veränderung muss aus der betriebswirtschaftlichen Perspektive begründet werden. Im vorliegenden Fall resultiert die Begründung aus der deutlich zurückgehenden Bedarfsfläche für Bestattungen und dem Wunsch nach dem Erhalt der Ortsfriedhöfe. Aus heutiger Sicht sind damit alle Potentiale für eine Begründung der Erhöhung der Erstattung des allgemeinen Haushalts ausgeschöpft. Nur wenn zukünftig zusätzliche Änderungen bei wesentlichen Rahmenbedingungen eintreten, ist hier eine neue Prüfung erforderlich.

5. Interkommunaler Vergleich

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf einem Vergleich der Rheinbacher Friedhofsgebühren 2019 mit den Gebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2018 (die Gebührensätze 2019 der anderen Kommunen sind zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung noch nicht bekannt). Es werden keine Einzelgebühren verglichen sondern die Gebührenbelastung aus einem Bestattungsvorgang (bestehend aus „Grabbereitigung“, „Anmietung der Trauerhalle“ und „Ankauf von Nutzungsjahren“ in Höhe der Mindestruhefrist) bei den drei wichtigsten Bestattungsformen.

Beim „**Wahlurnengrab in Mauernische**“ werden in Rheinbach die höchsten Gebührensätze veranlagt. Weniger als die Hälfte der Kommunen bieten diese Grabart gar nicht an und haben so nicht mit Problemen zu kämpfen, die aus der Kombination von hohen Fixkosten und nicht ausreichend hoher Nachfrage resultieren. Um dem Trend eines „explodierenden Gebührensatzes“ entgegenzuwirken, hat der „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, keine weiteren Urnenmauern/-stelen anzuschaffen (letzte Urnenmaueranschaffung in 2010). Trotz dieser aus Kostenrechnungsperspektive sinnvollen Entscheidung wird für die Zukunft ein Risiko für weiter steigenden Gebühren erkannt, nämlich dann, wenn das aus den bereits angeschafften Urnenmauern entstehende, erhebliche Aufwandsvolumen aus Fixkosten auf eine zurückgehende Nachfrage nach „Wahlurnengräbern in Mauernischen“ trifft.

Die Belastung des Bestattungsvorgangs beim „**Wahlsarggrab Verst. über 5 J.**“ liegt in Rheinbach bei 3.762 € und entspricht dem dritthöchstem Wert im Kreisgebiet. Der Durchschnittswert für den Rhein-Sieg-Kreises (ohne Rheinbach) beträgt 3.046 €. Gegenüber der Vorjahresbetrachtung hat sich Rheinbachs Ranking bei der Gebührenbelastung deutlich verbessert (im Vorjahr verfügte Rheinbach über den höchsten Wert im Kreisgebiet). Hier spielt die Neukonzeption der Erstattungsberechnung eine wesentliche Rolle. Die höchste Gebührenbelastung wird in Sankt Augustin veranlagt mit 3.943 €, während für Bad Honnef die niedrigste Belastung mit 2.365 € gilt.

Günstiger ist die Situation bei der Gebührenbelastung des Bestattungsvorgangs „**Wahlurnengrab in Grabbeet**“. Hier liegt die Belastung in Rheinbach in 2018 mit 1.941 € weniger weit entfernt vom Durchschnitt der anderen RSK-Kommunen mit 1.778 €. Sieben Kommunen haben eine höhere Gebührenbelastung als Rheinbach, die niedrigste Belastung ist in Bad Honnef mit 1.126 € zu finden, die höchste Belastung in Hennef mit 2.990 €.

Eine vollständige Erklärung, warum die Gebührensätze so stark voneinander abweichen, kann nicht gegeben werden. So bietet alleine die Struktur der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof viel Spielraum in der Kostenzuordnung. Im Ergebnis dieser Spielräume ist das Verhältnis von „Grabnutzungsgebühren“ zu „Grabherstellungsgebühren“ sehr unterschiedlich. Beispielsweise entspricht die Belastung aus der Grabherstellung für ein Wahlsarggrab in Windeck 63% der Kosten für den 30-Jährigen-Nutzungserwerb. In Troisdorf macht dieser Prozentsatz nur 18% aus. Rheinbach liegt zwischen diesen beiden Extremwerten mit 34%.

Eine weitere wichtige Rahmenbedingung der Gebührensatzhöhe ist die „Anzahl der Friedhöfe“, da Wegekosten des Personals und Fixkosten auf einem großen Zentralfriedhof deutlich günstiger ausfallen als auf einer Mehrzahl von kleinen Ortsfriedhöfen (mit gleicher Gesamtkapazität wie der Zentralfriedhof). Aus vergangenen Untersuchungen ist bekannt, dass Rheinbach eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Friedhöfen aufweist und diesbezüglich eine ungünstige Kostenstruktur vorliegt. Beispielsweise verfügt Troisdorf mit 74.870 Einwohnern über genauso viele städtische Friedhöfe wie Rheinbach mit 27.124 (Einwohnerzahlen gelten für den 31.12.2017 lt. Landesdatenbank NRW). Mit der Erhöhung der Erstattung für die übergeordneten Funktion der Friedhöfe (siehe Punkt 4) erfolgt eine Kompensation für diese aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu hohe Anzahl an Friedhöfen.

Rheinbach, den 05.11.2018

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation Friedhof 2019
Anlage 2 – Änderungssatzung Friedhof 2019